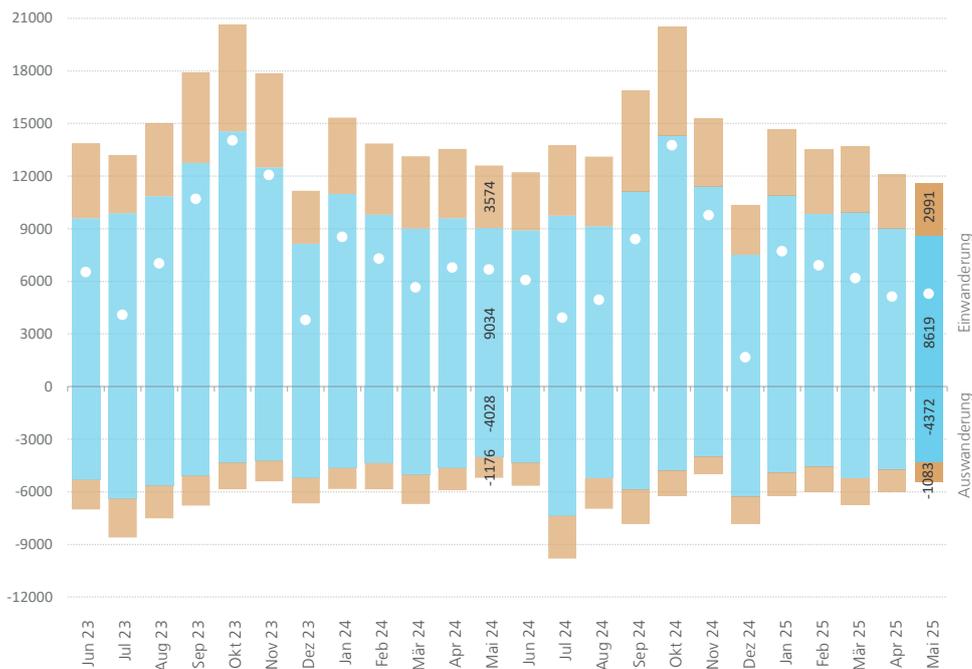




Statistik Zuwanderung – Mai 2025

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



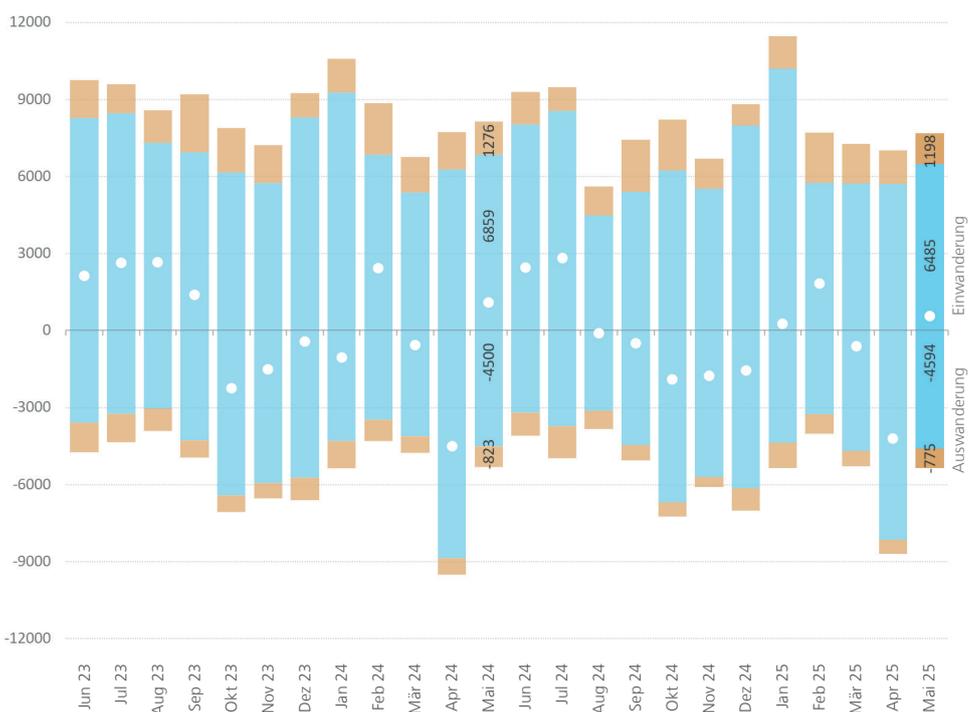
■ Drittstaaten
■ EU/EFTA
○ Wanderungssaldo

Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im Mai 2025 5286 Personen (Vorjahresmonat: 6658).

Die Einwanderung (Zuzug) in die ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im Mai 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,9 % abgenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im Mai 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 4,8 % zugenommen.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



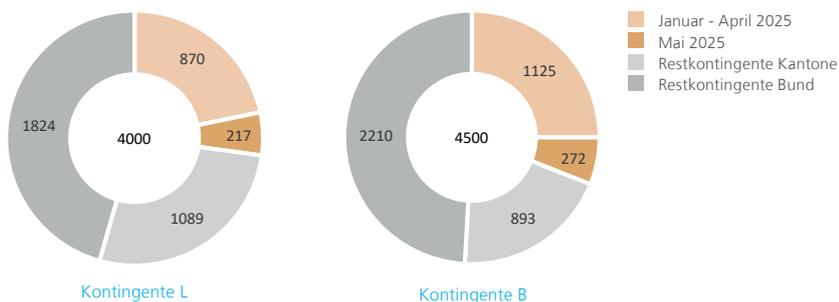
Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im Mai 2025 567 Personen (Vorjahresmonat: 1104).

Die Einwanderung (Zuzug) in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im Mai 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 5,6 % abgenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im Mai 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 0,9 % zugenommen.

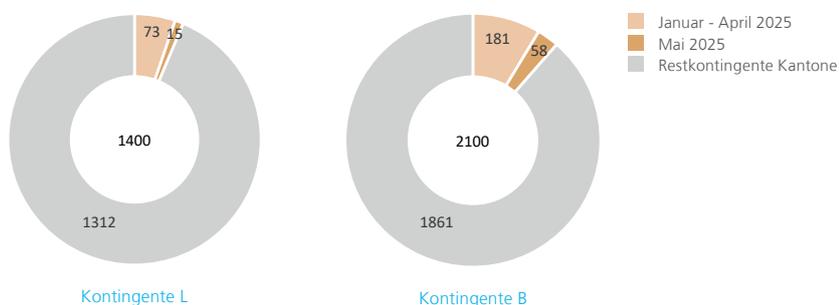
Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

Drittstaaten



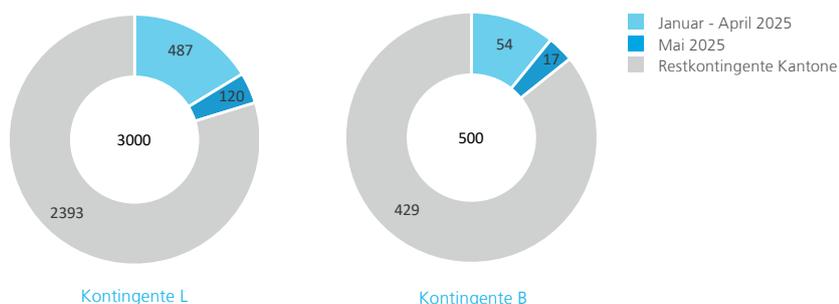
Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2025 4000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Bis Ende Mai 2025 wurden 27 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 31 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Mai 2025 1089 L- und 893 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 1824 L- und 2210 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1221 L- und 957 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)



Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2025 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Mai 2025 wurden 6 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 11 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende Mai 2025 1312 L- und 1861 B-Kontingente.

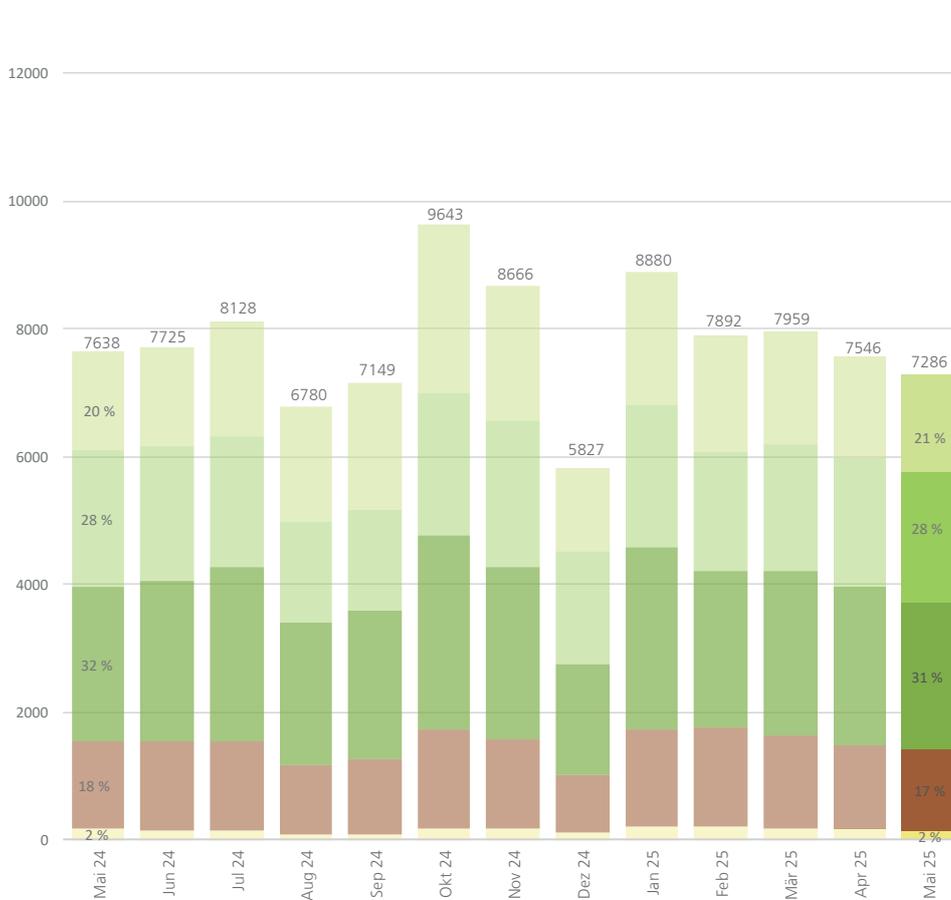
Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2025 3000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Mai 2025 wurden 20 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 14 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende Mai 2025 2393 L- und 429 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1424 L- sowie 309 B-Kontingente zur Verfügung.

Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren und Branchen

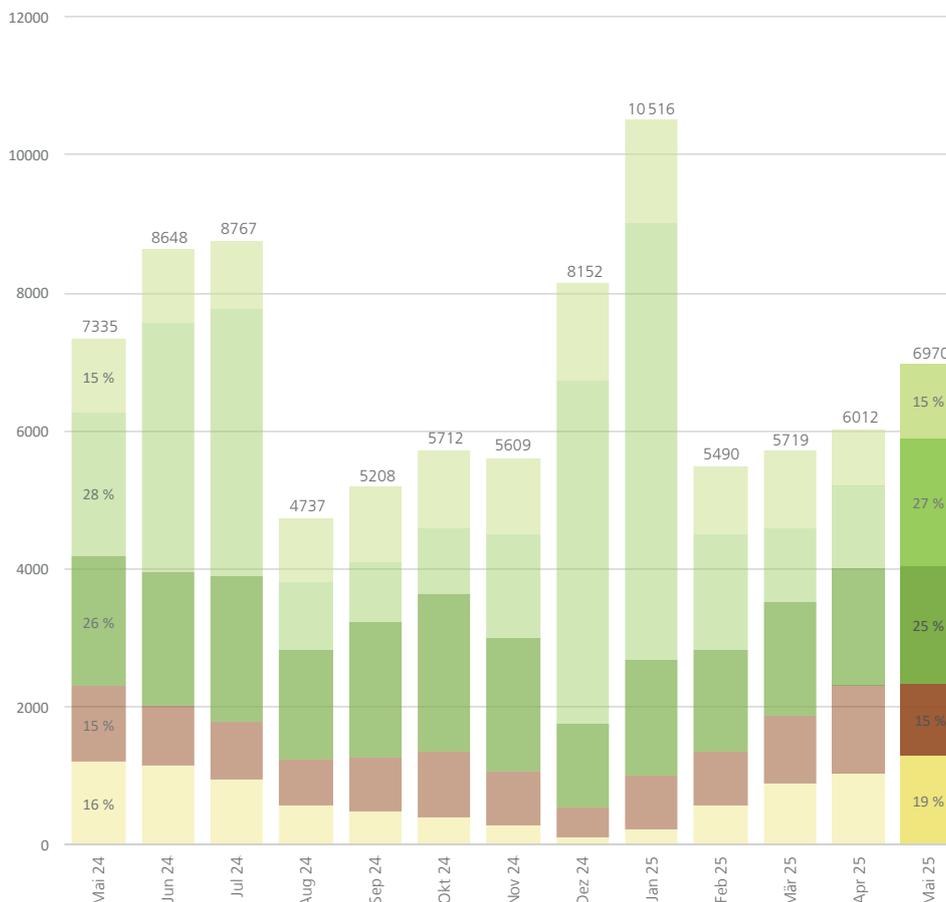
Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Die Zuwanderung von Erwerbstitigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im Mai 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 4,6% abgenommen. Insgesamt 80% der in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 17% in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 2% in der Landwirtschaft tätig*.

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Die Zuwanderung von Erwerbstitigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im Mai 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 5,0% abgenommen. Insgesamt 67% der in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 15% in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 19% in der Landwirtschaft tätig*.

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA: Die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA für einen Zeitraum von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: Zu den EFTA-Staaten gehören - neben der Schweiz - Island, Liechtenstein und Norwegen. Für diese Länder gilt die Personenfreizügigkeit gemäss den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA (EFTA-Übereinkommen) (SR 0.632.31).

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

Kroatien: Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU wurde mit einem Zusatzprotokoll auf Kroatien ausgeweitet. Dieses ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sieht während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren eine allmähliche und schrittweise Öffnung des Zugangs von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vor. Die im FZA vorgesehene Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, für eine begrenzte Zeit einseitig wieder Bewilligungskontingente einzuführen, wenn die Zuwanderung aus Kroatien einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Dieser Schwellenwert wurde

erreicht. Deshalb hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel für die Jahre 2023 und 2024 zu aktivieren. Wie im FZA vereinbart, haben kroatische Staatsangehörige im Jahr 2025 wieder vollständigen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Bei nochmaliger Erreichung des Schwellenwertes kann die Schweiz die Zahl der Bewilligungen für kroatische Erwerbstätige für das Jahr 2026 erneut begrenzen.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis N, S oder F) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L \geq 12 Monate (inklusive Übertritte aus dem Asylbereich). Nicht dazu zählen Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene, Diplomatinen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) beziffert die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach einem demografischen Ansatz und verwendet eine weiter gefasste Definition als jene des SEM, siehe [Webseite](#) des BFS.

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» (ASW), herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.